

14.02.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

C(2024) 956 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2024
C(2024) 956 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen {COM(2023) 512 final}.

Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat wichtige Elemente dieses Vorschlags begrüßt, wie die Tatsache, dass mit dem Ausweis keine Leistungen der sozialen Sicherheit, des Sozialschutzes, der Beschäftigung oder Sozialhilfe verbunden werden und dass der Europäische Behindertenausweis und der EU-Parkausweis für Menschen mit Behinderungen nicht zusammengeführt werden sollen.

Die Kommission hat die Kommentare, Anmerkungen und Vorschläge des Bundesrats sorgfältig geprüft. Sie hat die Bedenken in Bezug auf Kurzeitaufenthalte und Sonderkonditionen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs für Menschen mit schweren Behinderungen auf der Grundlage zusätzlicher Einzelfallprüfungen zur Kenntnis genommen. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass diese Bedenken des Bundesrates sowie andere Anmerkungen, etwa ein ausreichender Umsetzungszeitraum (Punkt 7), die Definition von Kurzeitaufenthalten als Aufenthalte mit einer Zeitdauer von maximal drei Monaten (Punkt 8), in der vom Rat (Beschäftigung und Sozialpolitik) am 27. November 2023 gebilligten allgemeinen Ausrichtung gebührend berücksichtigt sind und von den beiden gesetzgebenden Organen derzeit weiter erörtert werden.

Die Kommission möchte dem Bundesrat versichern, dass auch ihr daran gelegen ist, die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Ausweise so gering wie möglich zu halten. Auch hegt sie große Wertschätzung für die Rolle der Kommunen und teilt die Auffassung, dass die Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte sorgfältig ausgearbeitet werden müssen und keine übermäßigen Belastungen für die Verwaltungen mit sich bringen dürfen. Was die technischen Spezifikationen für die Karten betrifft, so ist die Kommission gemäß dem Vorschlag verpflichtet, diese innerhalb eines Jahres nach

*Frau Manuela Schwesig
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
10117
DEUTSCHLAND*

BERLIN

Annahme der Richtlinie auszuarbeiten. Mit Blick auf den Zugang zu Informationen (Artikel 15) sind sowohl die Kommission als auch der Rat der Auffassung, dass Diensteanbietern hierbei kein unnötiger Aufwand entstehen darf, und dass bei der Festlegung, welche Informationen möglicherweise gesammelt und auf den Websites der Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden könnten, ein realistisches Vorgehen vonnöten ist. Auch auf der Website der Kommission können keine umfassenden Informationen aus den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden; stattdessen werden allgemeine Informationen über die Initiative und die Links zu den nationalen Websites angezeigt.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der Verhandlungen mit den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – übermittelt und wird in diese Beratungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Helena Dalli
Mitglied der Kommission

